

06

10.03.2014

INHALT	SEITE
20. Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße / Im Westfelde“	40
21. Öffentliche Auslegung des Vorhaben- bezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohnein- richtung für alternde Suchtkranke“	42
22. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung	46

20.

Bekanntmachung**Bürgerversammlung zum Bebauungsplan
Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße / Im Westfelde“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Bereiches beidseitig der Nordstraße zwischen S-Bahn-Trasse im Norden und Kletterstraße im Süden zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden	von der nördlichen Grenze der Nordstraße und der nördlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen,
im Osten	von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1423 und 1424, Flur 18, Gemarkung Massen,
im Süden	von der südlichen Grenze Kletterstraße, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1702, 1703, 1538 und 248/121, Flur 18, Gemarkung Massen sowie der Nordstraße,
im Westen	von der westlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung auf Grundlage des Entwurfs zur städtebaulichen Planung (Anlage 2) an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

**Die Bürgerversammlung findet statt am 25.03.2014, ab 19.00 Uhr
im Forum der Sonnenschule, Karlstraße 15, 59427 Unna.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

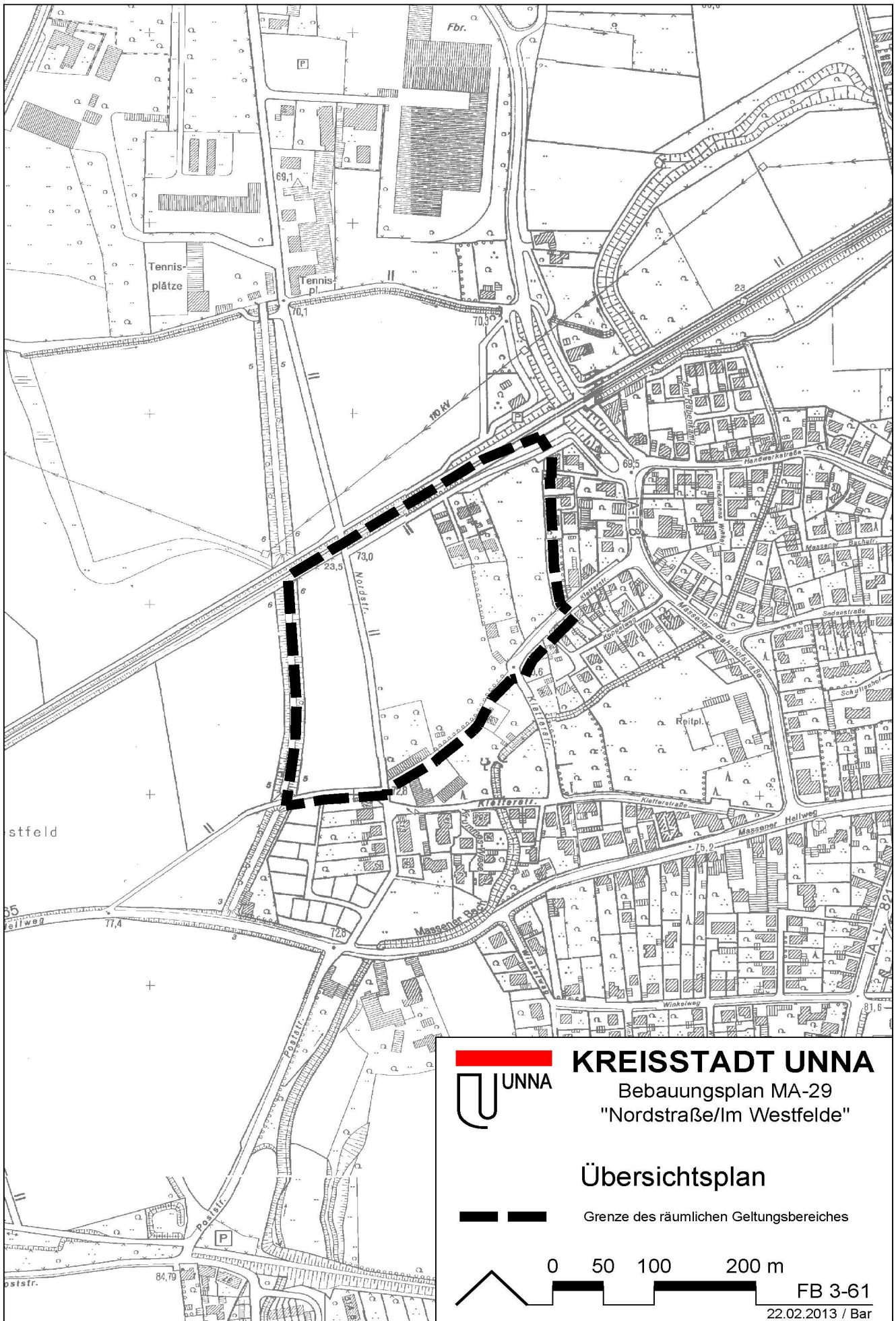
Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer

Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist der Ortsvorsteher, Herr Tewes.

Unna, 10.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 06-20 / 10. März 2014

21.

Bekanntmachung**Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 7
„Gartenvorstadt“, 3. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

„Der Bebauungsplan Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung, ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.“

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1860, Flur 25, Gemarkung Unna,
- im Osten von der Falkstraße,
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1551, Flur 25, Gemarkung Unna und
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 1867, Flur 25, Gemarkung Unna.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

18.03.2014 bis einschließlich 19.04.2014

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

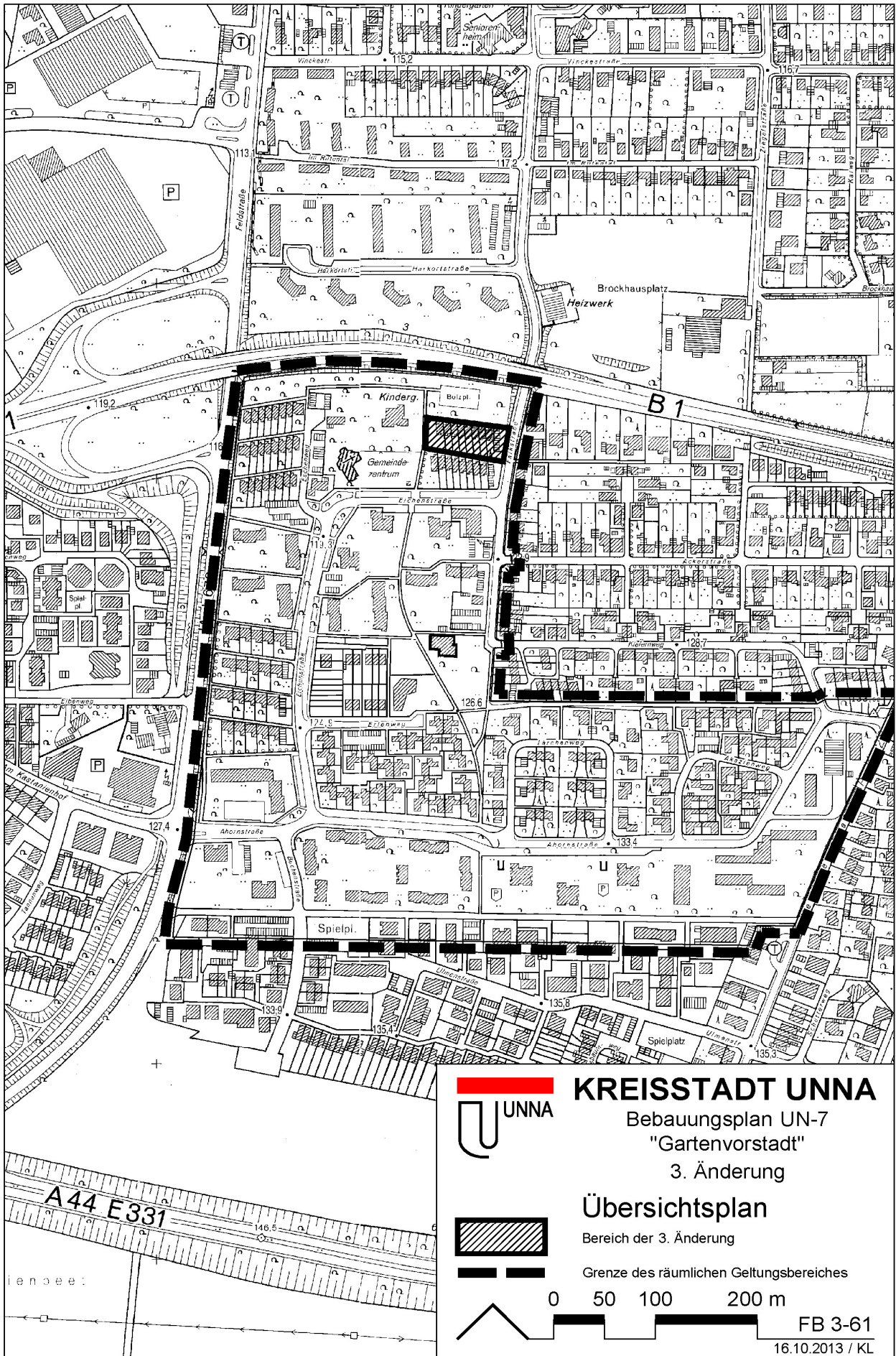
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 10.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 12.02.2014 öffentlich bekannt gemacht:

„Der Bebauungsplan Unna Nr. 7 „Gartenvorstadt“, 3. Änderung, ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen“.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Offenlegungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 12.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, 10.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 06-21 / 10. März 2014

22.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanentwurfs Unna-Hemmerde Nr. 2
„Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 22.05.2013 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 299, 332, Flur 12, Gemarkung Hemmerde,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 299, 332, 333, Flur 12, Gemarkung Hemmerde,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 333, Flur 12, Gemarkung Hemmerde,
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 333, 332, Flur 12, Gemarkung Hemmerde.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“, inkl. Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

18.03.2014 bis einschließlich 19.04.2014

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Untersuchung zu Verkehrsimmissionen	Gutachterliche Stellungnahme im Umweltbericht
Tiere	Artenschutzprüfung Büro Lindschulte	Kein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG
Pflanzen	Artenschutzprüfung Büro Lindschulte	Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände für geschützte Pflanzenarten nicht ersichtlich berührt, Belange des Naturschutzes und Schutzgebiete nicht betroffen
Böden	nicht thematisiert, da Bestandsentwicklung	
Wasser	Stellungnahme Kreis Unna	Neuanlage der Entwässerungseinrichtung notwendig
Luft	Umweltbericht	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
Klima	Umweltbericht	Keine Beeinträchtigung zu erwarten
Landschaft	Umweltbericht	Keine Beeinträchtigung zu erwarten

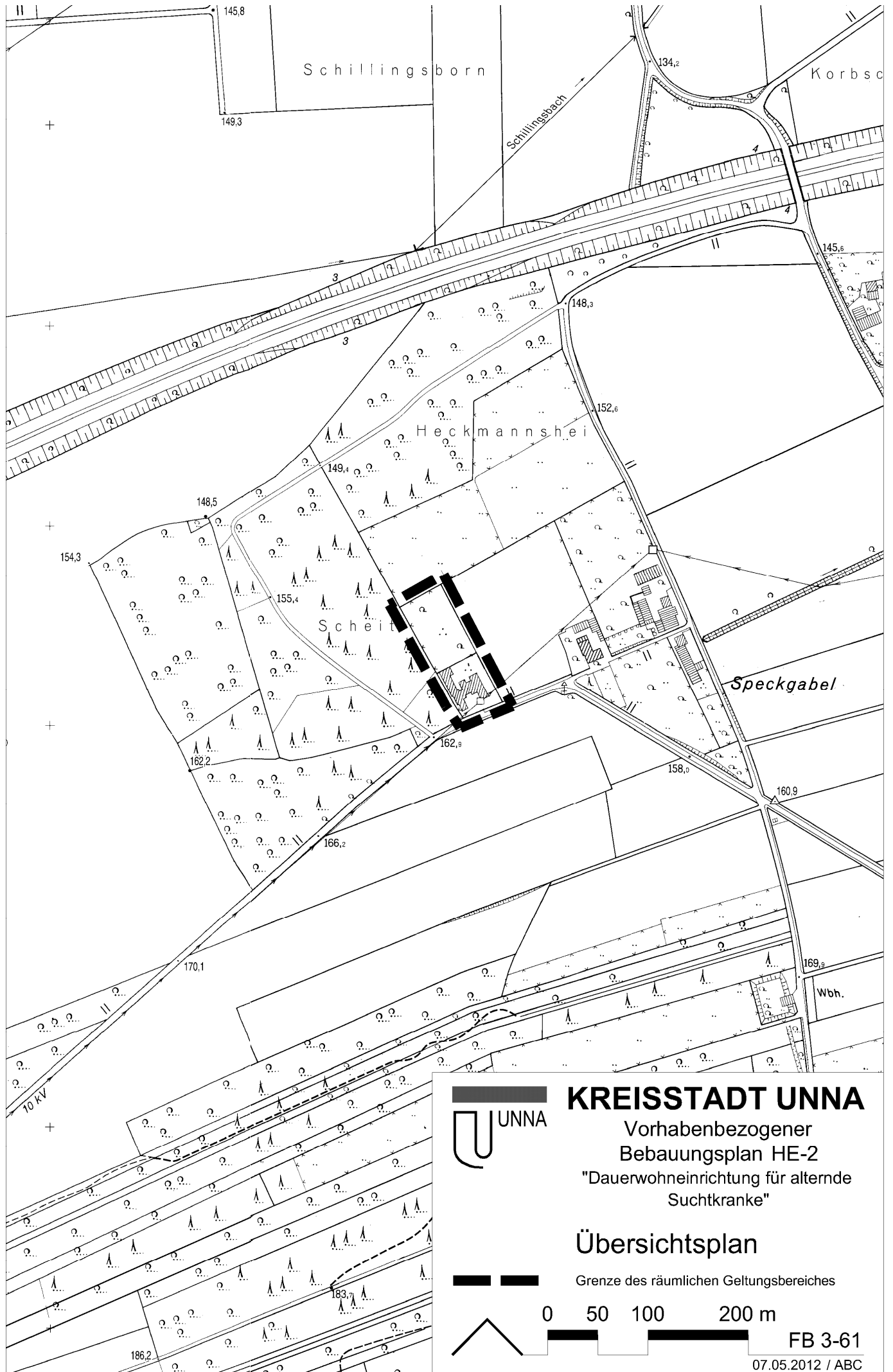
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 10.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

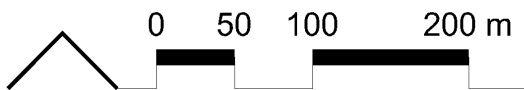


KREISSTADT UNNA

Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan HE-2
 "Dauerwohneinrichtung für alternde
 Suchtkranke"

Übersichtsplan

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

07.05.2012 / ABC

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 12.02.2014 öffentlich bekannt gemacht:

1. Vom Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 22.05.2013 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 2 „Dauerwohneinrichtung für alternde Suchtkranke“ ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Offenlegungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 12.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, 10.03.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 06-22 / 10. März 2014